

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kompetenzzentrum Bau-Partnering Neumarkt i.d. OPf. Sitz des Vereins ist Neumarkt i.d.OPf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kompetenzzentrum Bau Neumarkt GmbH um zur Entwicklung des Raumes Neumarkt i.d.OPf. als Kompetenzregion und Stärkung für modernes, innovatives und wirtschaftliches Bauen beizutragen und der Bauwirtschaft Innovationsunterstützung zu geben.

Das Kompetenzzentrum Bau Neumarkt als Innovationsdienstleister und Netzwerkorganisation für die nordostbayerische Bauwirtschaft hat seine Tätigkeitsschwerpunkte in den Bereichen Projektmanagement, Prozessmanagement, Qualitätsmanagement, Changemanagement, IT/IuK/Neue Medien für die Bauwirtschaft, Baulogistik, Bautechnik, elementiertes Bauen, alternative Projekt- und Vertragsmodelle und Kooperationen gesetzt.

Dabei übernimmt die Kompetenzzentrum Bau Neumarkt GmbH als Schwerpunkte der Netzwerkarbeit:

- strategische Kontaktarbeit, Marktbeobachtung/Marktkontakt
- Innovationsmanagement, -beratung und -dienstleistung mit praxisorientierten Pilotprojekten
- regionale Wissensakademie, Personalentwicklung/Mitarbeiterqualifizierung

Das Kompetenzzentrum ist das organisatorische und leitende Zentrum zur Koordination, Kooperation, inhaltlichen Initiierung und Steuerung und der gemeinsamen Interessenwahrnehmung der im Vereinszweck durchgeführten Tätigkeiten.

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) aktive Förderung von Innovation in der Bau- und Immobilienwirtschaft
 - b) die Förderung der KompetenzZentrum Bau Neumarkt GmbH
 - c) die Förderung des Kontaktes zu wissenschaftlichen Einrichtungen (Fachhochschulen, Instituten)
 - d) die Initiierung und Steuerung von Gemeinschafts- und Leitprojekten für Vereinsmitglieder
 - e) die Unterstützung des Informationsaustausches zwischen Einrichtungen und Organisationen im Baubereich und den Netzwerkmitgliedern
 - f) die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Bauwirtschaft und der Netzwerk beteiligten
 - g) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu baurelevanten Themen
 - h) Angebot und Durchführung von Personalentwicklung für die Netzwerkmitglieder.
- (3) Zur Erfüllung seines Förderauftrages der KompetenzZentrum Bau Neumarkt GmbH wird Förderverein KompetenzZentrum Bau Baupartnering e.V. jährlich seine zur Verfügung stehenden Fördermittel an die KompetenzZentrum Bau Neumarkt GmbH übertragen. Näheres hierzu ist in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Förderverein KompetenzZentrum Bau Baupartnering e.V. und der KompetenzZentrum Bau Neumarkt GmbH geregelt (siehe Anhang).
- (4) Der Verein kann sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird mit der Beteiligung nicht beabsichtigt. Das Ziel der Beteiligung muss auf die Verwirklichung des Vereinszwecks im Sinne des Absatz 1 und Absatz 2 ausgerichtet sein.

§ 3

Ausschluss einer Erwerbsgesellschaft und deren Begünstigung

- (1) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Ziele zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hoher Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann als
 - a) ordentliches Mitglied oder
 - b) außerordentliches Mitgliedbeantragt werden.
- (2) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach § 5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder dann, wenn ihnen der Vorstand ein Stimmrecht eingeräumt hat.
- (3) Ordentliche Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts, die Aufgaben im Bereich der Bauwirtschaft wahrnehmen, ferner natürliche und juristische Personen, die an Fragen der Bauwirtschaft ein Interesse haben, werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können Vertreter von Hochschulen, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen sein, an deren spezifischen Beiträgen insbesondere für die Programmatik der Vereinsziele und/oder deren Verwirklichung der Verein ein besonderes Interesse hat.
- (5) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung. Dieser kann jederzeit erfolgen und ist ohne Anspruch auf Beitragsrückerstattung zum Jahresende schriftlich bei dem Vorstand abzugeben;
 - b) durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenvereinigung;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch zum Beirat erhoben werden, über den dieser mit der Mehrheit der Abstimmenden entscheidet.

§ 5 Mittel des Vereins; Beitragspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen. Die Verwendung der Mittel folgt der Satzung und den vertraglichen Regelungen mit der KompetenzZentrum Bau Neumarkt GmbH.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Jahresbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können. Außerordentliche Mitglieder sind vom Beitrag befreit. Im Laufe eines Jahres eintretende beitragspflichtige Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er kann zur Unterstützung seiner Tätigkeiten einen Beirat berufen.
- (2) Der erste und zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. und der 2. Vorstandsvorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand, den Beirat und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen. Im Fall der Verhinderung vertritt ihn der zweite Vorsitzende in allen Angelegenheiten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschluss zustimmen.

- (5) Die Geschäftsführung des Fördervereins obliegt dem Geschäftsführer der KompetenzZentrum Bau Neumarkt GmbH. Aufgabenbereich und Vertretung werden zwischen dem Geschäftsführer und dem Vorstand abgestimmt, soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Zu den Sitzungen und Abstimmungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer jeweils stimmberechtigt hinzuzuziehen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, Auslagen können ersetzt werden.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand bei der Aufstellung der Leitlinien der Tätigkeit des Vereins und der Rahmenpläne zur Verwirklichung der Vereinsziele. Der Beirat entscheidet über den Widerspruch im Ausschlussverfahren (§ 4 Abs. 6 lit. c). Im übrigen berät er den Vorstand.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 30 Mitgliedern, mit Vertretern bedeutender Baumarktgruppen, öffentlicher und privater Organisationen und Institute der Bau- und Immobilienbranche, ebenso wie Vertretern der akademischen Lehre und Forschung (anbei ist eine ergänzbare Vorschlagsliste für den Beirat angeführt).
 - Leitungsmitglied der Fachhochschule Regensburg
 - Leitungsmitglied der Fachhochschule Nürnberg
 - Leitungsmitglied der Fachhochschule Deggendorf
 - der Lehrstuhlinhaber Bauprozessmanagement der Technischen Universität München
 - Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Fördertechnik, Materialfluss, Logistik der Technischen Universität München
 - der Geschäftsführende Direktor der Landesgewerbeanstalt
 - der Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes des Bayerischen Baugewerbes
 - die Vertretung der Arbeitnehmerschaft für das Bauhaupt- und -nebergewerbe
 - der Präsident der Industrie- und Handelskammer Regensburg
 - der Präsident der Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz
 - der Vorsitzende / Geschäftsführer der Bayerischen Architektenkammer
 - der Vorsitzende der Bayerischen Ingenieurkammer
 - der Vorsitzende des Industrie- und Handelsgremium Neumarkt i.d.OPf.
 - die Firmenleitung der Firma Pfeleiderer AG
 - die Firmenleitung der Firma Max Bögl Bauunternehmen GmbH & Co. KG
 - die Firmenleitung der Firma Klebl
 - ein Vertreter des Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
 - der Präsident der Regierung der Oberpfalz
 - Leitung der Obersten Baubehörde des Bayerischen Innenministeriums
 - Vertreter des Landkreises Neumarkt i. d. OPf.
 - Vertreter der Stadt Neumarkt i. d. OPf.

- (3) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Mitglieder kooptieren. Die Zahl der Kooptierten Mitglieder darf die Hälfte der von der Mitgliederversammlung berufenen Mitglieder nicht übersteigen.

Zu den Sitzungen des Beirats ist der Geschäftsführer des Vereins jeweils beratend hinzuzuziehen.

- (4) Der Vorstand soll den Beirat über alle Angelegenheiten des Vereins von größerer Bedeutung unterrichten.
- (5) Der Beirat fasst seinen Beschluss mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden Ausschlag, bei Wahlen das Los. Die in den Beirat berufenen Persönlichkeiten, gemäß § 8 Absatz 2, können sich vertreten lassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn der erste oder zweite Vorsitzende des Vorstandes und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Eine gegenseitige Vertretung ist zulässig. Jedoch kann jedes anwesende Mitglied das Stimmrecht nicht für mehr als zwei abwesende Mitglieder ausüben.
- (6) Der erste oder zweite Vorsitzende des Vorstandes beruft den Beirat schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Beirat muss innerhalb eines Monats vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (7) Die Sitzungen des Beirats werden vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (8) Über die Verhandlung des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche und im Fall des § 4 Abs. 2 stimmberechtigte außerordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen sowie Vereine und Handelsgemeinschaften sollen diejenigen Persönlichkeiten, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten, dem Vorstand bekannt geben.
- (3) Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestellung von höchstens zwei Rechnungsprüfer, Satzungsänderungen und ggfs. die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage des Registergerichts erforderlich werden, können allein vom Vorstand beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstandes nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (6) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil des Beirats dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gegenüber dem ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstandes verlangt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

§ 10

Kassen- und Rechnungsführung

Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem Schatzmeister nach den Weisungen der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte an die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 11 Abstimmung

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Vereinszwecks ist das Vermögen des Vereins der KompetenzZentrum Bau Neumarkt GmbH zur ausschließlichen Verwendung für die in der Satzung des Vereins genannten Zwecke zuzuführen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.